



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 30

1. Juli 2020

Nummer 27

Inhaltsverzeichnis

Seite

| | |
|---|-----|
| 1. Landkreis Stendal | |
| Verordnung des Landkreises Stendal über das Landschaftsschutzgebiet „Arneburger Hang“ | 124 |
| 2. Hansestadt Stendal | |
| Bebauungsplan Nr. 36/98 „Tangermünder Chaussee; 1. Änderung“ | 128 |
| Flurbereinigerungsverfahren OU Uchtspringe-Staats-Vinzelberg-Offenlegung: Übernahme der Ergebnisse des Bodenordnungsverfahrens in das Liegenschaftskataster für die Gemarkungen Nahrstedt, Uchtspringe und Volgfelde (teilw.) | 128 |
| 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 12.11.2018 | 129 |
| Bebauungsplan Nr. 58/18 „Uenglinger Berg, 1. Erweiterung“ - erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 2 BauGB | 129 |
| 1. Änderung der Förderrichtlinie zum Erwerb von Führerscheinen für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Hansestadt Stendal | 129 |
| Bekanntmachung zur öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Hansestadt Stendal am 06.07.2020 | 130 |
| Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32/18 „Zum Sonnenblick, Stendal-Nord“ | 130 |
| 3. Kreiskirchenamt Stendal | |
| Änderung der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung der von uns verwalteten Kirchengemeinde Nahrstedt | 131 |

Landkreis Stendal

Verordnung des Landkreises Stendal über das Landschaftsschutzgebiet „Arneburger Hang“

Auf der Grundlage der §§ 22 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440) in Verbindung mit § 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662) wird verordnet:

Präambel

Die folgende Änderungsverordnung ist eine Überarbeitung des Beschlusses des Bezirkstages Magdeburg über die Erklärung von neun Landschaftsteilen zu Landschaftsschutzgebieten (Punkt d) „Arneburger Hang“ (Beschluss Nr. 95-14 (VI)/75) vom 15.01.1975.

Durch die Neufassung wird die Verordnung an die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt angepasst und das Schutzgebiet um den nördlichen Teil des Arneburger Hanges ergänzt sowie der Bereich der Ortslagen ausgegrenzt.

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Arneburg, Storkau und Hämerthen wird als Landschaftsschutzgebiet (LSG) festgesetzt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Arneburger Hang“.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Flächengröße von ca. 6 km².

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte Blatt 1 im Maßstab 1: 50.000 dargestellt. Die Fläche des Landschaftsschutzgebietes wird durch eine graue Schraffur auf gelbem Hintergrund gekennzeichnet und durch eine rote Linie abgegrenzt. Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten äußeren Kante der roten Linie. Straßen und Wege, auf denen die Grenze verläuft, sind aus dem Gebiet ausgeschlossen.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet schließt im Norden an den Industrie- und Gewerbepark Altmark Arneburg an. Von hier aus verläuft die Grenze dann in südlicher Richtung entlang der Kreisstraße K 1070 unter Ausgrenzung der Ortslage Dalchau nach Arneburg. Entlang des Elbhanges umgeht sie Arneburg und folgt ab dem südlichen Ortsrand dem Feldweg nach Billberge. Unter Aussparung der Ortslage trifft die Grenze auf die Kreisstraße K1036, welche den weiteren Verlauf in südlicher Richtung bis nach Storkau bestimmt. Im Bereich der Ortslage Storkau orientiert sich der Grenzverlauf wieder am Elbhange. Ab dem südlichen Ortsrand folgt die Abgrenzung dann dem Storkauer Weg bis zur Eisenbahnlinie Berlin-Hannover und verläuft dann entlang der Eisenbahnlinie in östlicher Richtung bis zur Strommitte der Elbe. Ab diesem Punkt führt die Grenze wieder zurück in nördlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenzen in der Strommitte der

Elbe bis zum Anschluss an den Ausgangspunkt „Industrie- und Gewerbepark Altmark Arneburg“. (Im Bereich der Elbkilometer 396 bis ca. 399 bildet die Strommitte allein die Grenzlinie, da sich hier die Gemarkungsgrenze von der Strommitte entfernt.)

- (3) Die Ausgrenzung der Ortschaften und Ortsteile ist in den entsprechenden Auszügen der Liegenschaftskarte Blatt 2.1 bis 2.10 (nicht veröffentlicht) im Maßstab 1 : 2.500 und 1 : 1.000, ebenfalls durch eine graue Schraffur auf gelbem Hintergrund gekennzeichnet, dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Die nicht veröffentlichten Karten des Landschaftsschutzgebietes sind beim Landkreis Stendal und am jeweiligen Sitz der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck und der Einheitsgemeinde Stadt Tangermünde hinterlegt und können dort von jedermann während der Sprechzeiten kostenfrei eingesehen werden.

§ 3 Gebietscharakter und Schutzzweck

- (1) Das prägende Landschaftselement des Landschaftsschutzgebietes bildet der steil zum Elbtal abfallende Osthang der Arneburger Platte. Eingeschlossen in das Landschaftsschutzgebiet sind der Randbereich der Hochfläche der Arneburger Platte und die schmale Aue der Elbe bis zur Strommitte des Flusslaufs. Das Landschaftsschutzgebiet hat Anteile an den Landschaftseinheiten Östliche Altmarkplatten und Tangermünder Elbtal.
- (2) Die landschaftliche Formung des Gebietes beruht auf pleistozänen Vorgängen während der Saalekaltzeit und holozänen geomorphologischen Prozessen. Die Arneburger Platte besteht aus altpleistozänen Geschiebelehmen und -mergeln und bricht mit einem 15-30 m hohen, von zahlreichen Erosionsschluchten gekerbten Steilhang zum Elbe-Urstromtal ab. Am Steilhang tritt der Geschiebemergel direkt zu Tage. Die holozäne Elbaue ist durch geringmächtige Auensedimente über Auensanden und Schottern gekennzeichnet.
- (3) Der Charakter des Gebietes wird im Wesentlichen durch das direkte räumliche Nebeneinander verschiedener Landschaftsteile bestimmt.

Der Bereich am Rand der leicht welligen Hochfläche der Arneburger Platte wird bis zur Hangkante überwiegend ackerbaulich genutzt und durch einzelne, in die Hochfläche ragende, bewaldete bzw. verbuschte Erosionsschluchten und -rinnen gegliedert.

Dort, wo die landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis an die Hangkante heranreicht, bilden sich, ausgehend von der Hangkante, kleinere Rinnen als Ansatzstellen für die fortschreitende Erosion. Besonders die sehr steilen Hangbereiche nördlich von Dalchau sind durch weitere Hangabrutschungen gefährdet.

Der Hang wird überwiegend von einem Hainbuchen-Feldulmen-Hangwald (FFH-Lebensraumtyp 9170) bestockt. Frühjahrsblüher wie Hohler und Mittlerer Lerchensporn, Zwerg-Lerchensporn, Wald-Goldstern und Moschuskraut bereichern die Krautschicht.

In lichterem, besonnten Bereichen, insbesondere an der Hangkante und an Hang-Einschnitten wachsen vereinzelt wärmeliebende Pflanzen wie Wiesen-Salbei, Fieder-Zwenke und Knack-Erdbeere. Südlich von Arneburg überdauert eine mäßig verbuschte Restfläche eines artenreichen Kalk-Trockenrasens (FFH-Lebensraumtyp 6210) im Oberhangbereich und auf dem Plateau eines Hangvorsprungs. Seltene Pflanzenarten wie Ebensträußige Margerite, Aufrechter Ziest, Großer Ehrenpreis, Rauhaar-Veilchen, Gewöhnlicher Dost, Blut-Storchschnabel, Weiße Schwalbenwurz und Fieder-Zwenke finden hier durch das kalkhaltig, lehmigmergelige Substrat des Steilhanges und die exponierte Lage optimale Bedingungen.

Unmittelbar am Hangfuß schließen sich die ebenen Grünlandflächen der Elbaue an, die von den Wasserflächen der Altwasser und Gruppen alter Flatterulmen und Stieleichen sowie Feuchtgebüschchen unterbrochen werden. An der Uferlinie der Stromelbe sind Reste der Weichholzaue als einzelne Baumweiden oder Weidengebüsche vorhanden. Die hydrologischen Verhältnisse der Aue werden durch die Elbe mit ihren wechselnden Wasserständen bestimmt. Die Elbaue ist von großer Bedeutung als Lebensraum und Nahrungshabitat gefährdeter Tierarten sowie als Rast- und Überwinterungsgebiet für nordische Wat- und Wasservögel.

- (4) Dem Gebiet kommt eine wichtige Landschaftserlebnis- und Erholungsfunktion zu. Die Vielfalt verschiedener Landschaftsteile, die unmittelbar aneinander grenzen und der besonders markante Steilhang bewirken ein ganz besonderes Landschaftserleben. Oberhalb des Hanges erschließt sich eine ausgezeichnete Fernsicht über die Elbtalau.

Im Bereich des Landschaftsschutzgebietes bieten sich zahlreiche Möglichkeiten der ruhigen, landschaftsbezogenen Erholungsnutzung. Zwei überregional bekannte Radwege, der Altmarkrundkurs und der Elberadweg, verlaufen an der westlichen Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Der Auenpfad des Biosphärenreservates Mittelbe führt auf Höhe der Ortslage Arneburg durch den Hangwald und entlang eines Altwassers. In Arneburg haben Wassersportler die Möglichkeit den Sportboothafen zu nutzen.

- (5) Das Landschaftsschutzgebiet „Arneburger Hang“ nimmt teilweise Flächen folgender Schutzgebiete ein:

- Fauna-Flora-Habitat-Gebiet FFH0012LSA „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“ (DE 3238 302),
- Europäisches Vogelschutzgebiet SPA0011LSA „Elbaue Jerichow“ (DE 3437 401),
- Biosphärenreservat BR_004 LSA „Mittelbe“.

Im Landschaftsschutzgebiet liegen folgende andere Schutzgebiete:

- Naturschutzgebiet NSG009_ „Arneburger Hang“,
- Flächenhaftes Naturdenkmal FND0034SDL „Erosionsrinne Kassiergraben Arneburg“,
- Flächenhaftes Naturdenkmal FND0035SDL „Kräuterwiese Arneburg“.

- (6) Der Schutzzweck besteht in der Sicherung des besonderen landschaftlichen Charakters eines bedeutenden Landschaftsausschnittes des Elbtales und seiner Randbereiche. Die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert der Landschaft sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sind in ihrer Gesamtheit zu erhalten und wiederherzustellen, einschließlich des Schutzes der Lebensstätten und Lebensräume bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

- (7) Der Schutzzweck ist insbesondere:

1. die Bewahrung des besonderen Landschaftsbildes einschließlich der Sichtbeziehungen und der markanten Fernsicht von der Hochfläche in die Elbtalau hinein,
2. die Freihaltung der freien Landschaft vor Bebauung jeglicher Art,
3. der Erhalt des natürlichen Reliefs der Landschaft sowie der Bodenvielfalt, insbesondere Erhalt des Steilhanges durch Verhinderung weiterer technogen bedingter Abbruchschäden an der Hangkante,
4. der Erhalt der Grünlandflächen,
5. die Erhaltung und/oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorhandenen Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Insbesondere zu sichern sind
 - der besonders gefährdete Kalk-Trockenrasen im Elbhangbereich (LRT 6210) und
 - der gefährdete Hainbuchen-Ulmen-Hangwald (LRT 9170)
6. die Erhaltung der Überreste der Weichholzaue und sonstigen Gehölzstrukturen in der Überflutungsau,
7. der Erhalt von Lebensräumen der in diesem Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sowie von Ruhe-, Rast- und Überwinterungsgebieten,
8. die Erhaltung und Wiederherstellung der Funktion des Gebietes als wesentlicher Bestandteil des überregional bedeutsamen Biotopverbundes,
9. der Erhalt und Förderung der Eigenart, Schönheit und Ruhe des gesamten Gebietes mit seiner hervorragenden Eignung für eine naturnahe Erholung,
10. die Erhaltung und Wiederherstellung der Retentionsfähigkeit unter Zulassung der Fließgewässerdynamik.

§ 4 Verbote

- (1) Es sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderzulaufen, sofern sie nicht nach § 6 zugelassen oder nach § 7 freigestellt sind.

- (2) Insbesondere sind folgende Handlungen verboten:

1. bauliche Anlagen, unabhängig von baurechtlichen Vorschriften, zu errichten oder wesentlich zu verändern,
2. die Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen oder auf andere Weise zu verändern,
3. Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu entnehmen,
4. Stoffe oder Gegenstände sowie Abfälle oder andere Materialien jeglicher Art zu lagern, abzulagern, einzubauen, zu verkippen oder auszubringen, insbesondere im Bereich der Hangkante und im Bereich des Hangfußes,
5. die lebensraumtypischen Waldgesellschaften zu zerstören oder zu beeinträchtigen,
6. Kalk-Trockenrasen und sonstige Magerrasen zu zerstören oder zu beeinträchtigen,
7. Gewässer und Feuchtgebiete aller Art sowie die hieran gebundene Pflanzen- oder Tierwelt zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
8. das Einbringen nicht heimischer und nicht lebensraumtypischer Pflanzen,

9. das Anlegen von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
10. das Betreiben von motorbetriebenen Modellgeräten und sonstigen ferngesteuerten Geräten (z. B. Drohnen), Starten von Hängegleitern, Überfliegen mit motorisierten Gleitschirmen (Motorschirme) sowie ähnlichen für die Benutzung des Luftraumes bestimmten Geräten,
11. die Anlage von Modellflugplätzen,
12. außerhalb von Straßen und Wegen mit Motorfahrzeugen aller Art zu fahren oder Fahrzeuge und Anhänger dort abzustellen, soweit dies nicht zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung oder Nutzung erforderlich ist,
13. das Betreten der Ober- und Unterkante des Hanges außerhalb der vorhandenen Wege auf Grund der Erosionsgefahr,
14. Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile auf- bzw. abzustellen,
15. Feuerstellen anzulegen,
16. die Ruhe und den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher u. ä..

§ 5 Gebote

Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen geboten:

1. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG der guten fachlichen Praxis entsprechend durchzuführen:
Zur Verhinderung von Abbruchschäden an der Hangkante ist auf der Hochfläche ein Pufferstreifen entlang der Hangkante von mindestens 2 m Breite von der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung sowie Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelausbringung auszunehmen.
2. Die vorhandenen Büsche und Hecken sind zu erhalten.
3. Gehölze, Wälder und Gewässer sind bei der Weidenutzung in geeigneter Art und Weise vor Beeinträchtigungen zu schützen, sofern der Schutz nicht den Zielen der Pflege von Offenland-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie entgegensteht.
4. Bei Erst- und Wiederaufforstungen sind standortheimische Gehölzarten zu verwenden. Wälder mit hoher Strukturvielfalt, d.h. einem Mosaik mehrerer Waldentwicklungsphasen, sind durch geeignete waldbauliche Verfahren zu erhalten und zu entwickeln.
5. Bei allen Holzertemaßnahmen ist auf eine bodenschonende Holzernte zu achten.

§ 6 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis, sofern sie nicht nach § 7 freigestellt sind:

1. die Anlage, Erweiterung oder Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen oder Lagerplätzen,
2. das Verlegen oder Ändern von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art,
3. Errichtung oder wesentliche Veränderung von Durchlässen und Brücken,
4. Erstaufforstung,
5. flächige forstwirtschaftliche Nutzungen über 0,5 ha Größe. Die Bestockung soll ihre erosionsmindernde Funktion erfüllen,
6. der Neubau und die Erweiterung von Entwässerungsanlagen,
7. die Anlage oder die Erweiterung von Gewässern,
8. Grünland in Ackerland oder andere Nutzungsarten umzuwandeln
9. das Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern und Werbeträgern aller Art ab einer Größe vom 0,25 m², soweit dieses nicht durch andere Rechtsvorschriften geregelt ist.

- (2) Die Erlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn durch die beabsichtigte Handlung der Charakter des Landschaftsschutzgebietes oder Teile desselben oder der Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung nicht beeinträchtigt werden können.

§ 7 Freistellungen

Von den Verboten und den Erlaubnisvorbehalten dieser Verordnung sind freigestellt:

1. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein gesetzlicher oder durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand,
2. die Unterhaltung und Instandsetzung baulicher Anlagen,
3. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung, die entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 bis 4 BNatSchG und im Einklang mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgt,
4. die widmungsgemäße Nutzung der Elbe als Bundeswasserstraße gemäß §§ 5, 6, 7 und 8 Bundeswasserstraßengesetz,
5. die Unterhaltung der Fließgewässer und Gräben zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses gemäß den jeweiligen Unterhaltungsplänen,
6. Maßnahmen, die bei konkreter Hochwassergefahr zur Abwehr erforderlich werden,
7. die Erneuerung vorhandener Drainagen,
8. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die dem Schutzzweck dienen, unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 8 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben gemäß § 65 Abs. 1 und 3 BNatSchG i.V.m. § 30 NatSchG LSA Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden. Insbesondere sind dies:

1. die Kenntlichmachung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes durch hierfür vorgesehene amtliche Schilder sowie die Aufstellung von sonstigen Hinweistafeln,

- die sich auf den Landschaftsschutz beziehen,
2. Pflege und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Kalk-Trockenrasen durch regelmäßige Biotoppflegetmaßnahmen,
 3. Erhalt und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Hainbuchen-Ulmen-Hangwaldes durch Förderung lebensraumtypischer Baumarten und Zurückdrängung der Robinien und sonstigen nicht lebensraumtypischen Baum- und Straucharten,
 4. Pflege und Erhalt des vorhandenen Wanderweges am Elbhänge unter Vermeidung zusätzlicher Versiegelung,
 5. Erhalt und Entwicklung markanter Aussichtspunkte ins Elbtal,
 6. Untersuchungen, Kontrollen und Vorbereitungen für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
- (2) Gemäß § 65 Abs. 2 BNatSchG sind die Berechtigten vor der Durchführung der Maßnahmen in geeigneter Weise zu benachrichtigen.

§ 9 Befreiungen

- (1) Von den Verboten und Geboten dieser Verordnung kann auf Antrag eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG gewährt werden, wenn:
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen, Ausnahmen oder andere begünstigende Verwaltungsakte.

§ 10 Verfahren für Erlaubnisse und Befreiungen

- (1) Die Erlaubnis gemäß § 6 oder die Befreiung gemäß § 9 dieser Verordnung sind jeweils beim Landkreis Stendal schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Erlaubnis oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 8 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Nr. 1 und 3 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. den Verboten des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 16 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. den Geboten des § 5 Nr. 1 bis 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 3. Handlungen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 dieser Verordnung ohne Erlaubnis vornimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 34 Abs. 2 NatSchG LSA geahndet werden.

§ 12 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Für das im Landschaftsschutzgebiet gelegene Naturschutzgebiet (NSG) „Arneburger Hang“, das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH) „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“ und das Vogelschutzgebiet (SPA) „Elbaue Jerichow“ sind die Vorschriften der jeweils gültigen Naturschutzgebietsverordnung und Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000 – Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) außerdem maßgebend. Die strengere Regelung hat grundsätzlich Vorrang. Abweichungen von dieser Vorrangregelung können zudem durch die untere Naturschutzbehörde zugelassen werden, wenn die Anwendung der strengeren Vorschrift dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes zuwiderläuft. Auch Freistellungen, Erlaubnisse und Befreiungen können nur erteilt werden, sofern die Handlung dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht zuwiderläuft.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Beschluss des Bezirkstages Magdeburg über die Erklärung von neun Landschaftsteilen zu Landschaftsschutzgebieten Punkt d) „Arneburger Hang“ (Beschluss Nr. 95-14 (VI)/75) vom 15.01.1975 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 12.06.2020


Patrick Puhlmann
Landrat



Anlagen

| | | |
|-------------------------------------|--------------------|---------------------|
| -Kartenübersicht | | |
| -Übersichtskarte | Maßstab 1 : 50.000 | Lfd. Nr. 1 |
| -Blattschnittübersichtskarte | Maßstab 1 : 50.000 | Lfd. Nr. 2 |
| -Auszüge aus der Liegenschaftskarte | Maßstab 1 : 2.500 | Lfd. Nr. 2.1 – 2.10 |
| | Maßstab 1 : 1.000 | Lfd. Nr. 2.9a |

Anlage: Kartenübersicht der Verordnung des Landkreises Stendal über das Landschaftsschutzgebiet „Arneburger Hang“

Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 **Blatt 1**

Blattschnittübersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 **Blatt 2**

Auszüge aus der Liegenschaftskarte **Blatt 2.1 – 2.10**

im Maßstab 1: 2.500


| Blatt | Gemeinde | Ortslage | Gemarkung | Flur |
|-------|-------------------|-----------|-----------|-----------|
| 2.1 | Stadt Arneburg | Arneburg | 19 | |
| 2.2 | Stadt Arneburg | Dalchau | Arneburg | 19, 20 |
| 2.3 | Stadt Arneburg | Arneburg | Arneburg | 2, 3, 10 |
| 2.4 | Stadt Arneburg | Arneburg | Arneburg | 3, 10, 11 |
| 2.5 | Stadt Arneburg | Arneburg | Arneburg | 5, 10, 11 |
| 2.6 | Stadt Tangermünde | Storkau | 6 | |
| 2.7 | Stadt Tangermünde | Billberge | Storkau | 6 |
| 2.8 | Stadt Tangermünde | Storkau | Storkau | 2, 3 |
| 2.9 | Stadt Tangermünde | Storkau | Storkau | 2, 3 |
| 2.10 | Stadt Tangermünde | Hämerten | 1 | |

im Maßstab 1: 1.000

| | | | | |
|------|-------------------|---------|---------|------|
| 2.9a | Stadt Tangermünde | Storkau | Storkau | 2, 3 |
|------|-------------------|---------|---------|------|

Abgeschlossen mit laufender Nummer - 2.10 -

Hansestadt Stendal, den 12.06.2020

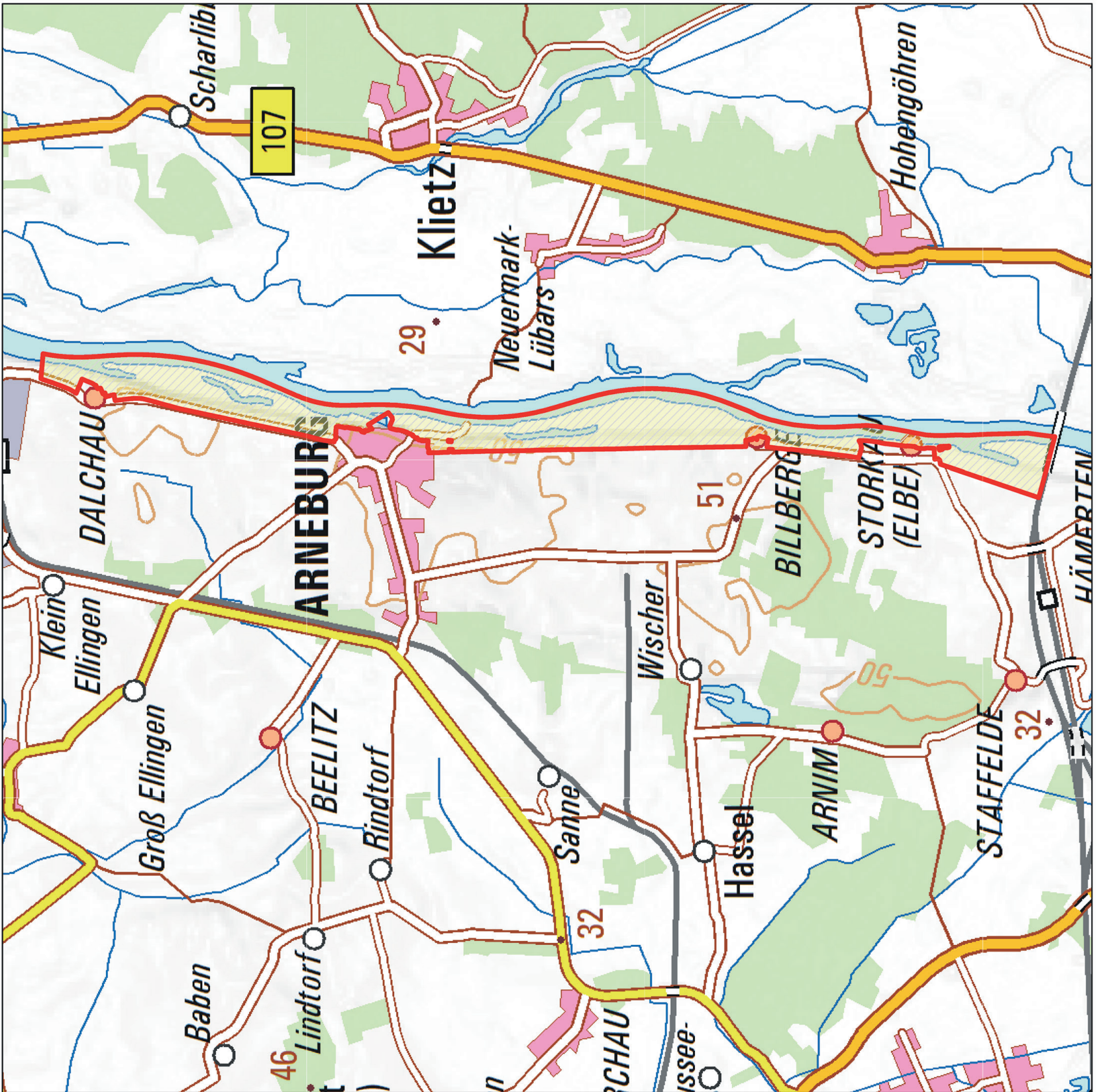

Patrick Puhlmann
Landrat



Übersichtskarte auf Seite 127

Übersichtskarte

Abbildung verkleinert dargestellt



Landesschutzgebiet "Arneburger Hang" Blatt 1

Übersichtskarte Maßstab 1:50000

Stadt Arneburg
Stadt Tangermünde

Landkreis Stendal



Grenze des Landschaftsschutzgebietes

Hansestadt Stendal, den 12.06.2020

Patrick Puhlmann
Landrat



Quelle: „IDTK250KNJ“ © LVermGeo LSA G01-5010835-2014-5
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers.

Hansestadt Stendal

Bebauungsplan Nr. 36/98 „Tangermünder Chaussee; 1. Änderung“

- a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
 b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

zu a)
 Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat am 17.02.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36/98 „Tangermünder Chaussee; 1. Änderung“ beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

zu b)
 Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat am 17.02.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 36/98 „Tangermünder Chaussee; 1. Änderung“ die Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Es wird damit der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Unter Anwendung des Plansicherstellungsgesetzes vom 20.05.2020 werden der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung auf der Internetseite (www.stendal.de) der Hansestadt Stendal zur Ansicht und zum Ausdruck, während der oben genannten Frist bis zum 10.08.2020 digital bereitgestellt.

Die angeordnete Auslegung wird daneben als zusätzliches Angebot durch Aushang im Foyer des Verwaltungsgebäudes Moltkestraße 34–36, Hansestadt Stendal in der Zeit vom 09.07.2020 bis einschließlich 10.08.2020 während nachstehender Öffnungszeiten ergänzt.
 Dienstag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

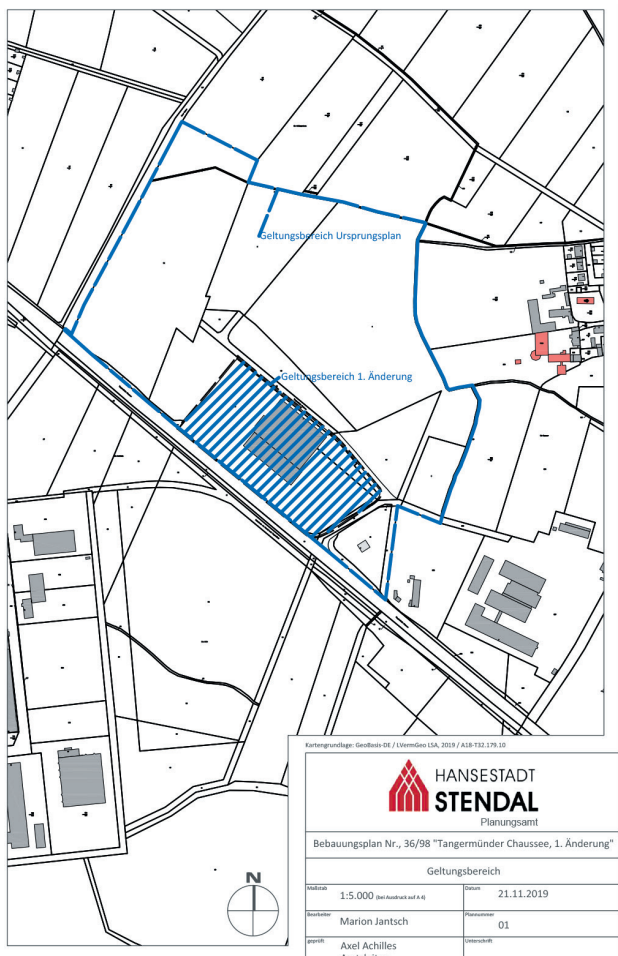
Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist schriftlich unter Nutzung folgender Anschriften eingereicht werden:
 per Post: Hansestadt Stendal Markt 1 39576 Hansestadt Stendal
 per E-Mail: planungsamt@stendal.de

Für die Rechtzeitigkeit ist nicht die Absendung, sondern der Eingang bei der Hansestadt Stendal entscheidend ist. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:
 Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem DSGVO LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformation“, das ebenfalls öffentlich bzw. im Internet ausliegt.

Hansestadt Stendal, den 05.06.2020


 Klaus Schmotz
 Vorsitzender



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
 Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

11.06.2020

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung (siehe Landesrecht unter www.sachsen-anhalt.de)
 Für die Gemarkung Nahrstedt, Uchtsprünge, Volgfelde
 Flur 1, 2 (teilweise), 7, 4 (teilweise) und Flur 6

in Hansestadt Stendal
 Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Flurstücke und Gebäude aus Anlass der **Übernahme der Ergebnisse eines öffentlich-rechtlichen Verfahrens** verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat **die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse eines Bodenordnungsverfahrens (Gemarkungsnamen, Flurnummern, Flurstücksnummern, Flurstücksgrenzen, Grenzpunkte und Gebäudegrundrisse) in dem oben genannten Bereich in das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte übernommen.**

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 14.07.2020 bis 14.08.2020

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 - 13.00 Uhr und zusätzlich Di 13.00 - 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen im Liegenschaftsbuch und in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse eines Bodenordnungsverfahrens entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

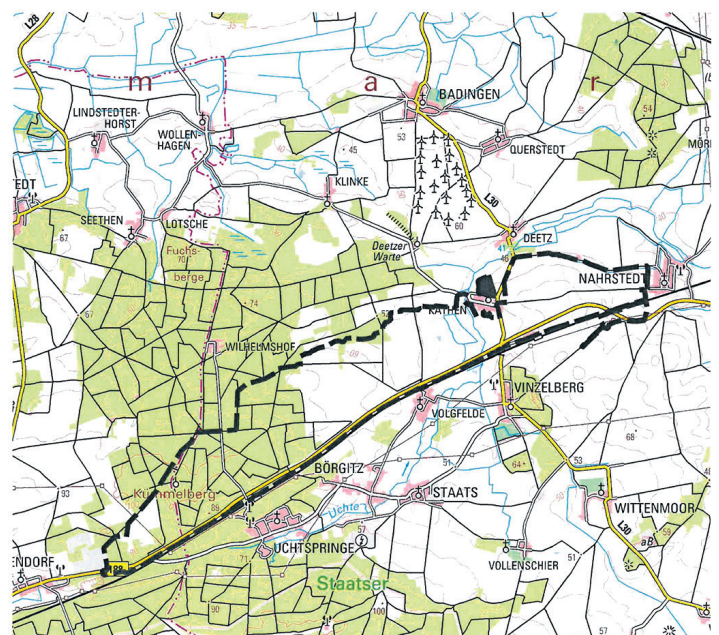
E-Mail: service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Samol

Auszug aus der Topographischen Karte 1:50.000 (unmaßstäblich)

- - - - - Grenze des Verfahrensgebietes



Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 GVBl. LSA S. 716)

Hansestadt Stendal

Bekanntmachungsverfügung

Die vom Stadtrat der Hansestadt Stendal am 11.05.2020 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 12.11.2018 wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.
Hinweis: Artikel 1 Ziffern 6 bis 8 der Satzung treten erst mit Genehmigung durch die Kommunalaufsicht in Kraft, die gesondert bekannt gemacht wird.

Hansestadt Stendal, 01.07.2020

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal vom 12.11.2018

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 11.05.2020 folgende

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal vom 12.11.2018 (Amtsblatt Landkreis Stendal Nr. 31/2018, S. 214)

beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

- § 4 erhält folgende Fassung:
„Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
1. als beschließende Ausschüsse
- den Haupt- und Personalausschuss,
- den Finanzausschuss,
- den Wirtschaftsförderungs-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss,
- den Ausschuss für Stadtentwicklung,
2. als beratende Ausschüsse
- den Kultur-, Schul- und Sportausschuss,
- den Ausschuss für Jugend, Frauen, Familie und Soziales.“
- In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
- § 8 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Wirtschaftsförderungs-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss besteht aus zehn Stadträten einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss berät über wichtige Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und hat die Aufgabe der Beratung und Entscheidung von Liegenschaftsangelegenheiten.“
- Der Ausschuss entscheidet abschließend über
 - die Vergabe von Aufträgen - unabhängig davon, ob die Vergabeentscheidung frei verhandelbar ist oder in einem förmlichen Verfahren getroffen wird - mit einer Auftragssumme von mehr als 100.000,00 € bis zu einem Wert von 500.000,00 €, soweit nicht gem. § 3 Abs. 5 Nr. 5 der Stadtrat oder gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2 der Haupt- und Personalausschuss zuständig ist;
 - den entgeltlichen Erwerb von Immobilien - ausgenommen die Ausübung von Vorkaufsrechten -, wenn der Preis mehr als 50.000,00 € und nicht mehr als 150.000,00 € beträgt;
 - die Ausübung von Vorkaufsrechten, wenn der Preis mehr als 50.000,00 € beträgt;
 - die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Verkaufspreis von 150.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA);
 - die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert der Belastung von mehr als 25.000,00 € und nicht mehr als 500.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA).
- § 9 entfällt.
- In § 12 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
- § 18 entfällt.
- § 22 Abs. 2 Nr. 4a) erhält folgende Fassung:
„Ortschaftsrat Borstel: das Ortschaftszentrum Lindenplatz 2,“
- § 26 Abs. 3 entfällt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Hansestadt Stendal, 01.07.2020

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Bebauungsplan Nr. 58/18 „Uenglinger Berg, 1. Erweiterung“

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat am 11.06.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den 2. Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 58/18 „Uenglinger Berg, 1. Erweiterung“ die Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Es wird damit der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Unter Anwendung des Plansicherstellungsgesetzes vom 20.05.2020 werden der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung auf der Internetseite der Hansestadt Stendal (www.stendal.de) in der Zeit vom

09.07.2020 bis einschließlich 07.08.2020

zur Ansicht und zum Ausdruck digital bereitgestellt.

Die angeordnete Auslegung wird daneben als zusätzliches Angebot durch Aushang im Foyer des Verwaltungsgebäudes Moltkestraße 34–36, Hansestadt Stendal ebenfalls in der oben genannten Frist während nachstehender Öffnungszeiten ergänzt.

Dienstag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist schriftlich unter Nutzung folgender Anschriften eingereicht werden:

per Post: Hansestadt Stendal per E-Mail: planungsamt@stendal.de
Markt 1
39576 Hansestadt Stendal

Für die Rechtzeitigkeit ist nicht die Absendung, sondern der Eingang bei der Hansestadt Stendal entscheidend ist. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m § 3 BauGB und dem DSGVO LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformation“, das ebenfalls öffentlich bzw. im Internet ausliegt.

Hansestadt Stendal, den 12.06.2020

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal

1. Änderung der Förderrichtlinie zum Erwerb von Führerscheinen

1. Änderung der Förderrichtlinie zum Erwerb von Führerscheinen für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr der Stadt Stendal

Auf Grund des Antrages der Ortschaftsräte Heeren und Uchtsprünge zur Änderung der geltenden Förderrichtlinie zum Erwerb von Führerscheinen für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr der Stadt Stendal hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 11. Mai 2020 folgende Änderung beschlossen:

3. Art und Höhe der Förderung

Der Punkt 3, zweiter Anstrich, wird wie folgt neu gefasst:

- Die Stadt Stendal fördert den Erwerb des Führerscheins Klasse C/CE durch die Übernahme der nachgewiesenen Kosten bis zu einem Betrag von 2.500 Euro und die Kosten für die notwendigen ärztlichen Untersuchungen.

Die Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 11. Mai 2020

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende

Hansestadt Stendal, 25.06.2020

Bekanntmachung des Stadtrates

Zu der am Montag,

den **06.07.2020 um 17:00 Uhr im Musikforum Katharinenkirche, Schadewachten 48, 39576 Hansestadt Stendal,**

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Informationen des Stadtratsvorstandes
- 5 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 6 Informationen des Oberbürgermeisters
- 7 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 11.05.2020
- 8 Grundsatzdebatte - Anwendung des Landesvergabegesetzes in kommunalen Unternehmen der Hansestadt und Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften
- 9 Verteilung der Vorsitze der Ausschüsse (§§ 48 Abs. 2, 49 Abs. 2 KVG LSA i.V.m. § 13 der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal)
- 10 Benennung der Ausschussmitglieder auf Vorschlag der Fraktionen (§ 47 KVG LSA)
- 11 Feststellung der Sitzverteilung und Ausschussbesetzung **VII/0255**
- 12 Antrag der Fraktion SPD/FDP/Ortsteile „Digitale Stadt“ **A VII/036**
- 13 Antrag der Fraktion CDU/Landgemeinden zur Entlastung der Händler und Gewerbetreibenden **A VII/037**
- 14 Antrag der Fraktion SPD/FDP/Ortsteile zur Städtepartnerschaft mit Pulawy **A VII/038**
- 15 Antrag der Fraktion SPD/FDP/Ortsteile zur Durchführung des Kulturpreises 2020 **A VII/046**
- 16 Antrag der Fraktion FSS/BfS Auf Änderung der Rechnungsprüfungsordnung **A VII/039**
- 17 Grundsatzbeschluss Ehrenamtskarte **VII/0188**
- 18 Neufassung der Schulbezirkssatzung **VII/0189**
- 19 Ergänzungssatzung Nr. 10/20 „Jarchau-Bauernstraße“, hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 13 BauGB **VII/0231**
- 20 Gebietsänderung innerhalb der Gemarkung Stendal durch Flächenbereinigung entlang der Grabenverläufe **VII/0202**
- 21 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 35/20 „Solarpark Dahlen-Heidberg“, hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 BauGB **VII/0229**
- 22 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Dahlen-Solarpark Heidberg“, hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) **VII/0230**
- 23 Widerspruch gegen A VII/020/1 Antrag des Ortschaftsrates Borstel zur Änderung der Straßenreinigungssatzung **VII/0249**
- 24 Finanzierung Tanklöschfahrzeug TLF 3000 **VII/0233**
- 25 Petition zum Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr. 3 - Ergänzung **VI/988/1**
- 26 Integrierte Sportentwicklungsplanung der Hansestadt Stendal **VII/0185**
- 27 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 28 Informationen des Stadtratsvorstandes
- 29 Informationen des Oberbürgermeisters
- 30 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 11.05.2020
- 31 Antrag 1 der Fraktion FSS/BfS auf Akteneinsicht gemäß § 45 Abs. 6 KVG LSA **A VII/040**
- 32 Antrag 2 der Fraktion FSS/BfS auf Akteneinsicht gemäß § 45 Abs. 6 KVG LSA **A VII/041**
- 33 Antrag 3 der Fraktion FSS/BfS auf Akteneinsicht gemäß § 45 Abs. 6 KVG LSA **A VII/042**
- 34 Antrag 4 der Fraktion FSS/BfS auf Akteneinsicht gemäß § 45 Abs. 6 KVG LSA **A VII/043**
- 35 Antrag der Fraktion SPD/FDP/Ortsteile auf Akteneinsichtsrecht §45 (6) KVG LSA in den Grundstücksverkauf Teilfläche Flugplatzgelände Borstel - DS VI/679/1 **A VII/047**
- 36 Einigungsvertrag Gewerbesteuererlegung **VII/0234**
- 37 Festlegung der Auswahlkriterien und deren Gewichtung - zur Auswahl eines Unternehmens, mit dem ein Strom-Wegenutzungsvertrag gemäß § 46 Energiewirtschaftsgesetz abgeschlossen werden soll **VII/0243**
- 38 Festlegung der Auswahlkriterien und deren Gewichtung - zur Auswahl eines Unternehmens, mit dem ein Gas-Wegenutzungsvertrag gemäß § 46 Energiewirtschaftsgesetz abgeschlossen werden soll **VII/0244**
- 39 Freigabe eines Sperrvermerkes **VII/0241**
- 40 Anfragen/Anregungen

Öffentlicher Teil

41 Freigabe eines Sperrvermerkes im Haushaltsplan

VII/0240



Peter Sobotta
Vorsitzender

Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

- Planungsamt -

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32/18 „Zum Sonnenblick, Stendal-Nord“

hier: Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 32/18 „Zum Sonnenblick, Stendal-Nord“

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hatte am 11.05.2020 die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 32/18 „Zum Sonnenblick, Stendal-Nord“ gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die (erste) öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 32/18 „Zum Sonnenblick, Stendal-Nord“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde am 14.10.2019 beschlossen und vom 21.11.2019 bis einschließlich 20.12.2019 durchgeführt.

Nach der ersten öffentlichen Auslegung wurde der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans geändert. Die Fläche der Trafostation und des Mülltonnenstandplatzes wurden vergrößert und die zukünftige Zufahrt über die Langobardenstraße verbreitert.

Die erneute öffentliche Auslegung wird in der Zeit

vom 09.07.2020 bis einschließlich 27.07.2019

durchgeführt. Unter Anwendung des Plansicherstellungsgesetzes vom 20.05.2020 werden der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, der Entwurf der Begründung und der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans auf der Internetseite (www.stendal.de) der Hansestadt Stendal zur Ansicht und zum Ausdruck, während der oben genannten Frist bis zum 27.07.2020 digital bereitgestellt.

Die angeordnete Auslegung wird daneben als zusätzliches Angebot durch Aushang im Foyer des Verwaltungsgebäudes Moltkestraße 34–36, Hansestadt Stendal, 03931/65-1543, -1544 in der Zeit vom 09.07.2020 bis einschließlich 27.07.2020 während nachstehender Öffnungszeiten

Dienstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

ergänzt. Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist schriftlich unter Nutzung folgender Anschriften eingereicht werden:

per Post: Hansestadt Stendal
Markt 1
39576 Hansestadt Stendal

per E-Mail: planungsamt@stendal.de

Für die Rechtzeitigkeit ist nicht die Absendung, sondern der Eingang bei der Hansestadt Stendal entscheidend ist. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:

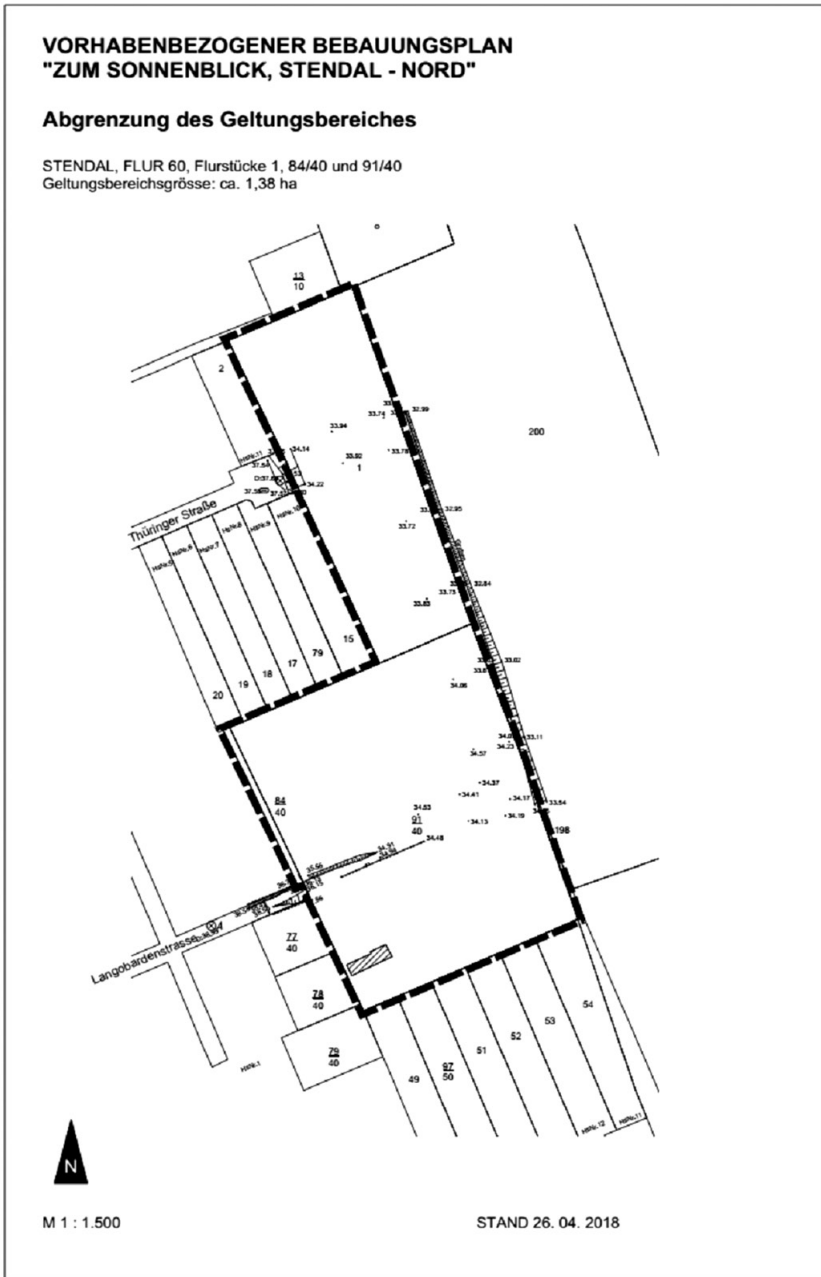
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m § 3 BauGB und dem DSG LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformation“, das ebenfalls öffentlich bzw. im Internet ausliegt.

Hansestadt Stendal, den 25.06.2020



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister





Quelle: ergänzter Lageplan des Vorhabenträgers

Evangelische Kirchengemeinde Nahrstedt

Änderung der Friedhofsordnung vom 12.12.1996 für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Nahrstedt

beschlossen in der Gemeindegemeinderatssitzung der Kirchengemeinde Nahrstedt vom 10.06.2020.

Ergänzung zum § 7, Bestattung

(5) Anonyme Bestattungen, insbesondere in der Urnengemeinschaftsgrabanlage [gemäß § 19 (1)], sind nicht zulässig.

Ergänzung zum § 19, Vergabebestimmungen

Absatz (1) wird ergänzt:
e) Urnengemeinschaftsgrabanlage

Ergänzung zum § 20, Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

Zugefügt wird:
(7) Die Herrichtung und Unterhaltung der Urnengemeinschaftsgrabanlage obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Die Urnengemeinschaftsgrabanlagen werden ausschließlich mit Rasen bepflanzt. Es finden ausschließlich liegende flache Grabsteinplatten von 35 cm x 35 cm mit den Namen und Daten der Verstorbenen Verwendung. Die Grabsteinplatten werden durch die Nutzungsberechtigten in Auftrag gegeben und bezahlt.

Öffentliche Bekanntmachung der Änderung

1. Diese Änderung der Friedhofsordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im vollen Wortlaut im Amtsblatt für den Landkreis Stendal.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme im zuständigen Evangelischen Pfarramt aus.

4. Zusätzlich kann die Änderung der Friedhofsordnung durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.

Für den Gemeindegemeinderat: Gez. Jacob
(Mitglied)
Gez. Düwert
(Vorsitzender)
(Siegel)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den 11.06.2020

Gez. Westphal
Amtsleiterin (Siegel)

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Nahrstedt beschlossene Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof Nahrstedt wurde dem Kreiskirchenamt Stendal als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 11.06.2020 die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Änderung der Friedhofsordnung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Stendal, den 11.06.2020

Gez. Westphal

Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 12.12.1996 für den Friedhof der evangelischen Kirchengemeinde Nahrstedt

beschlossen in der Gemeindegemeinderatssitzung der Kirchengemeinde Nahrstedt vom 10.06.2020.

Änderungen und Ergänzungen zum § 6, Gebührentarif:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstellen)
 - a) je Reihengrabstelle (Verstorbene bis 5 Jahre, Ruhezeit 30 Jahre) 30,00 €
 - b) je Reihengrabstelle (Verstorbene über 5 Jahre, Ruhezeit 30 Jahre) 60,00 €
 - c) je Urnenreihengrabstelle (Ruhezeit 30 Jahre) 30,00 €
2. Wahlgrabstellen (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen)
 - a) je Wahlgrabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre) 120,00 €
 - b) je Urnenwahlgrabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre) 60,00 €
3. Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstelle 30,00 €
4. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen (Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 2.a), pro Jahr und Grab 4,00 €
5. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen (Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 2.b), pro Jahr und Grab 2,00 €

Zugefügt wird:

6. Gebühr für die Beisetzung einer Urne in der Urnengemeinschaftsgrabanlage (Ruhezeit 30 Jahre) 225,00 €

Neufassung zu II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 8,50 € pro Grab und Jahr erhoben. Die Erhebung erfolgt jährlich.

Neueingefügt wird III. Sonstige Gebühren

Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle 15,00 €

Öffentliche Bekanntmachung der Änderung

1. Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im vollen Wortlaut im Amtsblatt für den Landkreis Stendal.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im zuständigen Evangelischen Pfarramt aus.
4. Zusätzlich kann die Änderung der Friedhofsgebührenordnung durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde

in Kraft.

Für den Gemeindegemeinderat:

(Siegel)

Gez. Jacob
(Mitglied)

Gez. Düwert
(Vorsitzender)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, 11.06.2020

Gez. Westphal
Amtsleiterin

(Siegel)

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Nahrstedt beschlossene Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Nahrstedt wurde dem Kreiskirchenamt Stendal als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 11.06.2020 die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Stendal, den 11.06.2020

Gez. Westphal

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31